



Amtliche Bekanntmachung Nr. 73

(Stand: 04.05.2001)

Universität Stuttgart
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Zeitpunkt/Durchführung der Wahlen (Briefwahl)

1.	Die Wahlen finden am	<i>Dienstag, 26. Juni 2001</i> und am
		<i>Mittwoch, 27. Juni 2001</i>
		<i>jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr</i> statt.
2.	Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.	
3.	Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Studenausweis beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 25. Juni 2001 bei der Wahlleiterin (Keplerstr. 7, Zimmer 0/28) beantragt und ausgegeben werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der	

Wahlleiterin abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleiterin kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (27. Juni 2001, 16.00 Uhr) bei der Wahlleiterin eingeht.

II. Wahlräume

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

Universitätsbereich Stadtmitte:

1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

Universitätsbereich Breitwiesenstraße:

3 Fakultät 14: Informatik, Breitwiesenstr. 20-22

Universitätsbereich Vaihingen (Pfaffenwald):

4 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

5 L 3, Pfaffenwaldring 31, Erdgeschoss

6 Mensa II, Pfaffenwaldring 45

Jeder Wähler kann seine Stimme in einem beliebigen Wahlraum abgeben.

III. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des betreffenden Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die verschiedenen Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber

zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur je eine Stimme geben.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Studierenden der Universität Stuttgart, die am Wahltag als ordentliche Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben sind. Wählbar sind diejenigen Studierenden, die am Stichtag, dem 25. Mai 2001, an der Universität Stuttgart eingeschrieben sind (§ 6 Abs. 4 Wahlordnung). Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2001 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen. Die Semestermarke weist auch die Fakultät aus, zu deren Fakultätsrat sie wahlberechtigt sind.
2. Zweitimmatrikulierte und ausländische Studierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar (§ 92 Abs. 2 UG).
3. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, soweit Ihnen der Prüfungsausschuss die Mitwirkung nicht ausdrücklich gestattet hat (§ 96 Abs. 3 UG), und Studierende, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung aberkannt wurde (§ 98 Abs. 3 UG), sind nicht wählbar.

V. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, den 05. Juni 2001, 15.00 Uhr**, getrennte Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin erhältlich. Soweit die nach § 10 der Wahlordnung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag soll Angaben darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle der Verhinderung vertritt.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **dreimal** so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
5. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 05. Juni 2001, 15.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.
0. Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens 20, ein Wahlvorschlag für die Fakultätsratswahlen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

VI. Rechtsgrundlagen, Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. **Rechtsgrundlagen**

Die Wahlen werden nach den Vorschriften der "Verordnung des (damaligen) Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten" vom 14. Dezember 1977 (GBl. 1977, S. 636 ff) und des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 01. Februar 2000 (GBl.

2000, S. 208) - UG durchgeführt. Die Texte können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

2. **Amtszeiten**

Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2001 und endet am 30. September 2002.

3. **Zahl der zu wählenden Mitglieder**

Gemäß § Abs. der Grundordnung gehören dem Senat 4 studentische Wahlmitglieder an. Den Fakultätsräten gehören 6 studentische Wahlmitglieder an.

VII. Auskünfte

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig. Die Wahlleiterin ist unter der Telefon-Nr. 1 21-22 32 beim Rektoramt, Keplerstr. 7, Zimmer 0/28, zu erreichen.

Die Postanschrift lautet:

*Universität Stuttgart,
Dez. III, Wahlamt,
Keplerstraße 7
70174 Stuttgart*

◀ Amtliche Bekanntmachungen